

WIE SICH KONFLIKTE LÖSEN LASSEN

IRAN

SANCTIONS

SANCTIONS

SANCTIONS

SANCTIONS

Zwischen Recht und Politik

Trump, die Iran-Sanktionen und der Internationale Gerichtshof

von Stefan Kroll

Internationale Gerichte sollen Konflikte zwischen Staaten befrieden. Dass es dabei nicht immer nur um das Völkerrecht geht, zeigt der Streit zwischen den USA und dem Iran. Die gegenwärtige US-Regierung lehnt den Internationalen Gerichtshof als politisch gelenkt ab – und schadet sich damit vor allem selbst.

Der Einfluss internationaler Gerichte hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten immer weiter vergrößert. Ihre Anzahl ist gestiegen, und ihre Zuständigkeiten wurden erweitert. Begleitet wurde dies von einer sich wandelnden Wahrnehmung internationaler Gerichte. Aktuelle Beschreibungen ihrer Funktionen beschränken sich nicht auf die traditionelle Funktion der Streitentscheidung, sondern verweisen beispielsweise auf die Mitwirkung an der Schöpfung neuen Rechts (Bogdandy und Venzke, 2014). Internationale Gerichte werden darüber hinaus als Arenen für die Aushandlung politischer Kontroversen beschrieben. Zugleich wird aber problematisiert, wenn Gerichte Fragen entscheiden, die nicht eigentliche Rechts-, sondern politische Fragen sind, und die Gerichte auf diese Weise in das Feld der Politik intervenieren (Hirschl, 2008). In der Theorie mag eine solche Unterscheidung von Recht und Politik naheliegen, in der Praxis der internationalen Beziehungen findet sie sich selten. Die Konflikte zwischen Staaten, die rechtlich ausgetragen werden, haben meist eine politische Dimension. Für die wissenschaftliche Betrachtung liegt eine besondere Relevanz gerade darin, das Recht in den internationalen Beziehungen nicht losgelöst, sondern in seiner Wechselwirkung und auch Vermischung mit politischen Kontexten besser zu verstehen und einzuordnen.

Iran klagt Freundschaftsvertrag ein

Ein interessanter Fall hierfür ist das gegenwärtig beim Internationalen Gerichtshof (IGH) anhängige Verfahren zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten, welches sich auf den »Freundschaftsvertrag« beider Länder aus dem Jahr 1955 bezieht. Im Oktober 2018 entschied das Gericht, dass die Vereinigten Staaten Sanktionen aufheben müssten, welche die Einfuhr humanitärer Güter in den Iran betreffen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine vorläufig angeordnete Maßnahme des Gerichts (*provisional measure*). Diese ist rechtsverbindlich, es handelt sich aber nicht um die abschließende Entscheidung in diesem Verfahren. Dennoch haben sich schon jetzt weitreichende Folgen daraus ergeben. John Bolton, der nationale Sicherheitsberater der Trump-Regierung, kritisierte das Gericht anlässlich der Entscheidung als »*politicized and ineffective*« und verband dies mit einer grundsätzlichen Ablehnung der Jurisdiktion des IGH durch die Vereinigten Staaten (Rampton, et al. 2018). Als Konsequenz daraus beendeten die Vereinigten Staaten nicht nur den »Freundschaftsvertrag« mit dem Iran, sondern auch eine weitere Vereinbarung, nämlich ein Zusatzprotokoll zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, aus dem sich ebenfalls eine Zuständigkeit des IGH für internationale Konflikte ableiten lässt.

2 Im Mai 2018 verkündet der amerikanische Präsident Donald Trump mit großer Geste, dass die USA aus dem Atomabkommen mit dem Iran ausscheiden werden.



2

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Internationale Gerichte können unterschiedliche Funktionen erfüllen: Neben der Streitentscheidung wirken sie z.B. an der Schöpfung neuen Rechts mit – und sie dienen als Austragungsort politischer Kontroversen.
- Wie Politik und Recht ineinandergreifen, zeigt das Verfahren des Iran gegen die USA vor dem Internationalen Gerichtshof. Mit Verweis auf den Freundschaftsvertrag von 1955 mussten die USA Sanktionen zurücknehmen. Daraufhin beendeten die Vereinigten Staaten den »Freundschaftsvertrag« und entzogen dem Gerichtshof die Anerkennung.
- Eigentlich geht es um den Rückzug der USA aus dem Iran-Deal, welcher 2015 durch die Obama-Regierung mitbeschlossen worden war, für den der IGH aber nicht zuständig ist.
- Ein Verfahren vor dem IGH ist immer auch mit Mechanismen des Anprangerns verbunden, welche sich auf den internationalen Status einer Regierung auswirken. Durch den Angriff auf den Gerichtshof gibt die Trump-Regierung Instrumente aus der Hand, die sie zur Durchsetzung eigener Interessen künftig hätte nutzen können.

Zunächst ist Bolton darin zuzustimmen, dass es sich in diesem Fall um ein politisiertes Verfahren handelt. Wenn in einem Konflikt zweier Länder, an deren schwierigem Verhältnis keinerlei Zweifel bestehen kann, ein Vertrag bemüht wird, der vor mehr als 60 Jahren unter völlig anderen Voraussetzungen geschlossen wurde, ist es offensichtlich, dass es sich um einen strategischen Schritt einer der beiden Parteien handelt. Und es ist nachvollziehbar, dass die andere Partei dies als Instrumentalisierung betrachtet: »The 1955 Treaty of Amity has been damaged for many years by hostile and hateful speeches, in addition to grave violations of its obligations. This treaty is aimed at establishing »a firm and enduring peace and friendship between the parties« (Article I), but in practice, the parties have become distant from the aims of the Treaty.« (Omidi, 2018) Zugleich ist zu konstatieren, dass die Existenz des Vertrags überhaupt erst die rechtliche Möglichkeit eröffnet, den Internationalen Gerichtshof in einer Frage anzurufen, für die dieser ansonsten nicht zuständig wäre. Denn eigentlich geht es in diesem Verfahren um den Rückzug der Vereinigten Staaten aus dem sogenannten Iran-Deal, welcher 2015 durch die Obama-Regierung mitbeschlossen wurde und welchen die Trump-Regierung 2018 einseitig kündigte, der aber nicht unter die Zuständigkeit des IGH fällt.

Iran-Deal – eine politische und rechtliche Übereinkunft

Die rechtlich-politische Konstruktion des Iran-Deals ist ein anschaulicher Fall der Transforma-



3 Siegessicher?
Rechtsanwalt Mohsen Mohebi (l.)
vertrat vor dem Internationalen
Gerichtshof (IGH) in Den Haag
die Interessen der iranischen
Regierung.

Literatur

Bellinger, John, 2018: Thoughts on the ICJ's Decision in Iran v United States and the Trump Administration's Treaty Withdrawals. Lawfare – Blog. 5. Oktober, abrufbar unter: www.lawfareblog.com

3 Bogdandy, Armin von und Venzke, Ingo: In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Suhrkamp, Frankfurt 2014.

Rampton, Roberta, Wroughton, Lesley und van den Berg, Stephanie: U.S. withdraws from international accords, says U.N. world court ›politicized‹, Reuters. 3. Oktober, abrufbar unter: www.reuters.com

Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag, 2018, Völkerrechtliche Bewertung der Aufkündigung des Iran-Nuklearabkommens durch die US-Administration, Aktenzeichen WD 2 – 3000 -074/18. 5. Juni, abrufbar unter: www.bundestag.de

Fischer, Paula, 2018: The Iranian Suit against the US Sanctions and the 1955 Treaty of Amity: Brilliant Plan or Aberration? Ejl: Talk! 7. September, abrufbar unter: www.ejltalk.org

Hirschl, Ran: The Judicialization of Mega-Politics and the Rise of Political Courts, The Annual Review of Political Science 11, 2008, 93-118.

Omidi, Niloufar, 2018: The Analysis of the ICJ Order in the Case Concerning ›Alleged Violations of the Treaty of Amity‹ (Iran v. US): Who Is the Real Winner? OpinioJuris-Blog. 24. Oktober, abrufbar unter: <http://opiniojuris.org>

tion von nichtbindendem in bindendes Recht. Zunächst als eine politische Übereinkunft beschlossen, wurde der Iran-Deal durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrats auch rechtlich verbindlich. Inwieweit sich die Rechtsverbindlichkeit nicht nur auf die Sanktionen der Vereinten Nationen, sondern auch auf die der Vereinigten Staaten bezieht, ist allerdings zumindest umstritten. Die Trump-Administration sah jedenfalls die Möglichkeit, das Abkommen einseitig zu verlassen und die eigenen Sanktionen, die durch das Abkommen aufgehoben wurden, wieder in Kraft zu setzen. Wie der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags im Sommer 2018 feststellte (und seither hat sich daran nichts wesentlich geändert), wurde dieser Schritt vonseiten anderer Staaten – der Iran ist an dieser Stelle ausgenommen – interessanterweise vor allem als ein strategischer Fehler bedauert, nicht aber als ein Bruch des Völkerrechts deklariert (Wissenschaftliche Dienste, 2018, S. 9).

In Ermangelung einer direkten Möglichkeit, den Austritt der Vereinigten Staaten und dessen Folgen rechtlich prüfen zu lassen, wählte der Iran den Weg über den Freundschaftsvertrag von 1955. Dies kann nun, wie oben bereits skizziert, als eine politische Instrumentalisierung des Vertrags gesehen werden. Oder aber als ein cleverer Schachzug eines weniger mächtigen gegen einen mächtigeren Akteur in einem in verschiedener Hinsicht asymmetrischen Konflikt (Fischer, 2018). Wie zumindest die IGH-Entscheidung über die vorläufigen Maßnahmen zeigt, kann das Recht eine geeignete Sprache

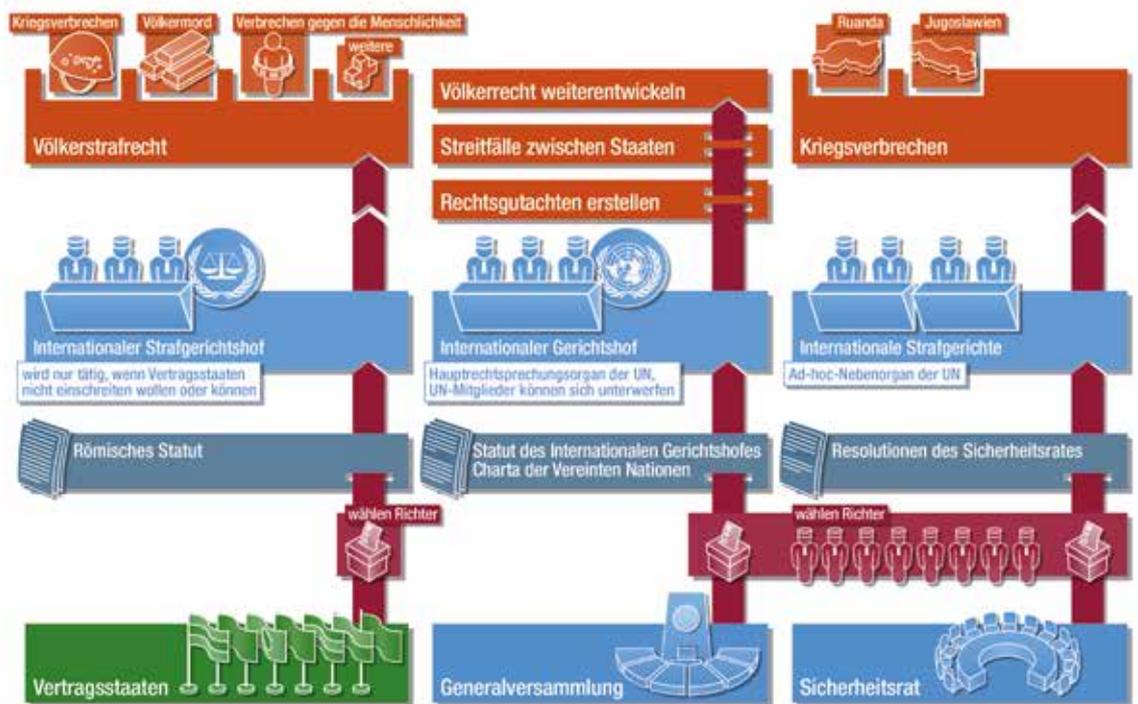
sein, sich als schwächerer Akteur gegen einen stärkeren zur Wehr zu setzen. Die Angriffe der Trump-Regierung auf das Gericht als solches, und nicht nur dieses Verfahren im Besonderen, sind geeignet, vor allem die zweite Lesart eines widerständigen Iran zu stärken. Und zwar nicht nur eines Widerstands in eigener Sache, sondern quasi in Verteidigung internationaler Institutionen gegen Übergriffe der Trump-Regierung – eine Absurdität vor dem Hintergrund der iranischen Außen- und Menschenrechtspolitik der vergangenen Jahrzehnte, die durch eine Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien und liberaler Werte gekennzeichnet ist.

Pranger ist auch eine Strafe

Eine Beanstandung gegenüber internationalen Gerichten lautet häufig, dass diese nicht über zwingende Instrumente verfügten, ihre Entscheidungen durchzusetzen. Auch wenn das so pauschal nicht zutrifft, lenkt dies den Blick darauf, wie bedeutsam ein solches Verfahren vor allem für die Reputation der Verfahrensparteien ist. Ein Verfahren vor dem IGH ist immer auch mit Mechanismen des Anprangerns – des ›Namings and Blamings‹ – verbunden, welche erhebliche Auswirkungen auf den internationalen Status einer Regierung und auf deren außenpolitische Möglichkeiten haben können. Gerade in Bezug hierauf haben die Vereinigten Staaten durch ihren grundsätzlichen Angriff auf den IGH keine gute Figur gemacht und eine gute Gelegenheit verstreichen lassen. Wie bereits gezeigt, böte das Verfahren plausible Anknüpfungspunkte, um eine Instrumentalisierung des

INTERNATIONALE GERICHTSBARKEIT

Beispiele für Rechtssprechung unter Beteiligung der Vereinten Nationen



Gerichts durch den Iran anzuprangern. Eine Instrumentalisierung, die unter anderem auch darin gesehen werden könnte, dass ein Fortleben des freundschaftlichen Geistes des »Freundschaftsvertrags«, der die rechtliche Grundlage des Verfahrens bildet, seit Jahrzehnten nicht erkennbar ist, und die zudem dazu geeignet ist, den Konflikt weiter zu eskalieren anstatt ihn einer Einigung zuzuführen. Auf diese oder eine ähnliche Weise hätte sich ein politisches Narrativ entwickeln lassen können, welches die Vereinten Staaten in ihrer Reputation weit weniger geschädigt hätte als dies nun der Fall ist.

Insgesamt überrascht es, wie viele strategische Nachteile die Trump-Regierung durch ihr Agieren in Kauf nimmt. Durch die Aufkündigung der Verträge, die die Zuständigkeiten des IGHs beinhalten, gibt sie Instrumente aus der Hand, die sie zur Durchsetzung eigener Interessen zukünftig hätte nutzen können, wie insbesondere auch konservative US-Kommentatoren betonen (Bellinger, 2018). Indem das Weiße Haus dieses System grundsätzlich ablehnt, wird eine solche strategische Nutzung der Möglichkeiten internationaler Gerichte von vornherein ausgeschlossen und damit auch die Möglichkeit, die Dimensionen von Recht und Politik zum eigenen Vorteil miteinander zu verbinden. ●



Der Autor

Dr. Stefan Kroll, 37, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung und wissenschaftlicher Koordinator des Leibniz-Forschungsverbunds »Krisen einer globalisierten Welt«. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Normenforschung in den internationalen Beziehungen, der Politik des Völkerrechts und der Völkerrechtsgeschichte. Zuletzt erschien bei VS Springer der von ihm und Prof. Christopher Daase herausgegebene Band »Angriff auf die liberale Weltordnung. Die amerikanische Außen- und Sicherheitspolitik unter Donald Trump« (Wiesbaden, 2019).

kroll@kfsk.de

IMPRESSUM

FORSCHUNG FRANKFURT
Das Wissenschaftsmagazin der Goethe-Universität



IMPRESSUM

Herausgeber Die Präsidentin der Goethe-Universität Frankfurt am Main
V.i.S.d.P. Dr. Olaf Kaltenborn, Leiter der Abteilung PR und Kommunikation
Theodor-W. Adorno-Platz 1, Campus Westend, PA-Gebäude, 60323 Frankfurt

Redaktion Dr. Anke Sauter (asa), Referentin für Wissenschaftskommunikation
(Geistes- und Sozialwissenschaften), Telefon (069)798-13066, E-Mail: sauter@pww.uni-frankfurt.de
Dr. Anne Hardy, Referentin für Wissenschaftskommunikation
(Naturwissenschaften und Medizin), Telefon (069)798-12498, E-Mail: hardy@pww.uni-frankfurt.de

Grafisches Konzept und Layout Nina Ludwig, M.A., Visuelle Kommunikation,
Telefon (069)798-13819, E-Mail: ludwig@pww.uni-frankfurt.de

Satz Nina Ludwig, Goethe-Universität Frankfurt und Dagmar Jung-Zulauf Medienwerkstatt, Niddatal

Litho Peter Kiefer Mediendesign, Frankfurt

Bildrecherche Elsa Fiebig, Goethe-Universität Frankfurt

Lektorat Astrid Hainich, Bonn, und Ariane Stech, Meckenheim

Vertrieb Helga Ott, Theodor-W. Adorno-Platz 1, Campus Westend, PA-Gebäude,
Raum 4P.36A, 60323 Frankfurt, Telefon (069)798-12472, Telefax (069) 798-763-12531,
E-Mail: ott@pww.uni-frankfurt.de

Forschung Frankfurt im Internet www.forschung-frankfurt.de

Druck Societätsdruck, Westdeutsche Verlags- und Druckerei GmbH,
Kurfürstenstraße 4–6, 64546 Mörfelden-Walldorf

Bezugsbedingungen »Forschung Frankfurt« kann gegen eine jährliche Gebühr von 12 Euro
(Schüler und Studierende 8 Euro) abonniert werden. Das Einzelheft kostet 6 Euro (4 Euro ermäßigt).
Abonnement und Einzelverkauf siehe Vertrieb.

Für Mitglieder der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main e.V. sind die Abonnementgebühren für »Forschung Frankfurt« im Mitgliedsbeitrag
enthalten.

Hinweis für Bezieher von »Forschung Frankfurt« (gem. Hess. Datenschutzgesetz): Für Vertrieb und
Abonnementverwaltung von »Forschung Frankfurt« werden die erforderlichen Daten der Bezieher in
einer automatisierten Datei gespeichert, die folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Anschrift
und Bezugszeitraum. Die Daten werden nach Beendigung des Bezugs gelöscht.

Die Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder. Der Nachdruck von Beiträgen ist nach
Absprache möglich.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Titel Diana Vucane/Shutterstock.

Aus der Redaktion Seite 1: Foto von Yuliya Chsherbakova/Shutterstock

Konflikt in der Gesellschaft: Triebkraft oder Sprengstoff? Erst im Konflikt finden wir zueinander
Seite 4: Bundesregierung/Steffen Kugler; Seite 7 und 8: Jürgen Lecher; Seite 9: Uwe Dettmar; **Woher
rührt die Zuspitzung?** Seite 10: Dan Race/Shutterstock; Seite 11: MoBloS/Shutterstock; Seite 12: Oksana
Mizina7/Shutterstock; Seite 13: Tobias Volmar/Shutterstock; Seite 15: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Die
Jerusalem-Frage – ein »unlösbarer« Konflikt?** Seite 16: Gemenacom/Shutterstock; Seite 18: akq-
images/Bible Land Pictures/Jerusalem Photo by: Z. Radovan; Seite 19: Taurus/Shutterstock; Seite 20:
Autorenfotos Uwe Dettmar; **Grundgesetz und Scharia im Konflikt?** Seite 21: TonyV3112/Shutterstock;
Seite 22: Smarta/Shutterstock; Seite 24: © Nike, Inc. (Foto von Rick Guest); Seite 25: Uwe Aranas/
Shutterstock, Autorenfoto Uwe Dettmar.

Wie sich Konflikte lösen lassen Zwischen Recht und Politik Seite 26: Waldemar/Shutterstock;
Seite 28: REUTERS/Jonathan Ernst; Seite 29: Picture-Alliance/Jerry Lampen; Seite 30: Bundeszentrale für
politische Bildung, 2010, www.bpb.de/Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de, Autorenfoto HSFK/
Ralf Schönberger; **Buchtipps** Seite 31: Buchcover; **Frieden durch Strafe** Seite 32: César Romero für das
Centro Nacional de Memoria Histórica de Colombia; Seite 33: César Romero für das Centro Nacional de
Memoria Histórica de Colombia; Seite 34: César Romero für das Centro Nacional de Memoria Histórica de
Colombia; Seite 36: César Romero für das Centro Nacional de Memoria Histórica de Colombia, Autoren-
foto Uwe Dettmar; **Nicht nur vor Gericht lassen sich Konflikte lösen** Seite 38: Illustration: Ludwig;

Seite 39: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Fukushima: Schlichtung als pragmatische Lösung oder »Just-
ice light«?** Seite 40: REUTERS/Toru Hanai; Seite 41: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Wie lang war der Arm
des Ptolemaios** Seite 42: Abb. Statue: Detroit Institute of Arts 51.83, Abb. Papyrus: Papyrussammlung
der Goethe-Universität. (P.Frankf. 7, Z. 9-12, 216/215 v.Chr.) <http://papyri.info/ddbdp/p.frankf.7>; Seite 43:
Autorenfoto, Papyrus Uwe Dettmar; **Warum Mediation auch eine Aufgabe der Gerichte ist...** Seite
45: Autorenfoto privat.

Konflikte einst und heute Architektur der Macht Seite 46: Rüdiger Krause (bearbeitet); Seite 48:
Rüdiger Krause; Seite 49: Rüdiger Krause (großes Bild), Barbara Voss (kleines Bild); Seite 50: Autorenfoto
Uwe Dettmar; Seite 51: Karte LOEWE-Datenbank, Becker; **»Konflikte prägen unser Zeitempfinden«**
Seite 52: akq-images; Seite 53: akq-images; Seite 54: Autorenfoto Stefan Gloede, Potsdam; Seite 55:
Markus Desaga/DVA; **»America first ist keine Erfindung von Trump«** Seite 56: akq-images; Seite 57:
Sheila Fitzgerald/Shutterstock; Seite 59: Quagga Media UG/akq-images; Seite 60: United Nations Conference
on Trade and Development (UNCTAD), Online-Datenbank, UNCTADstat (10/2018); Lizenz: Creative
Commons by-nc-nd/3.0/de; Bundeszentrale für politische Bildung 2019 | www.bpb.de; Seite 61: Autoren-
foto privat; **Ist die Welt friedlicher geworden?** Seite 62: Global Peace Operations Review; Seite 64:
UCDP/PRIOD Armed Conflict Dataset, UCDP/PRIOD Armed Conflict Dataset, Julia Leib, Seite 66: Uwe Dettmar;
Friede den Hütten, Krieg den Palästen! Seite 67: akq-images; Seite 68: akq-images, Autorenfoto Stefanie
Wetzel; Seite 69: akq-images; Seite 71: Deutsches Historisches Museum, Autorenfoto Uwe Dettmar.

Von Mensch zu Mensch Ist die Welt friedlicher geworden? Seite 72 bis 76: alle Illustrationen von
Elmar Lixenfeld, Frankfurt, Autorenfoto Uwe Dettmar; **Beredtes Schweigen über Konflikte** Illustrati-
onen Seite 78,79: von StockSmartStart/Shutterstock, Seite 77, 81, 82: von Yuliya Chsherbakova/Shutter-
stock, Seite 81: Autorenfoto Uwe Dettmar; **»Wenn Du Dein wahres Gesicht zeigen würdest, würdest
Du 10 000 Follower verlieren ...«** Seite 82/83: Daumen Vectorbro/Shutterstock; Seite 82-86: Like-Icon
zo3listic/Shutterstock; Seite 84: Tatyana Dzemileva/Shutterstock (links), Rokas Tenys/Shutterstock
(rechts); Seite 85: MinDof/Shutterstock; Seite 86: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Am Pranger** Seite 87 bis
90: alle Illustrationen von Thomas Plaßmann; Seite 91: Autorenfoto Uwe Dettmar.

Natur und Konflikt (K)Ein Platz für Wölfe Seite 92 bis 97: Bilder von Anne Neidhöfer, Seite 97: Auto-
renfoto privat; **Welche Natur, für wen und wie zu schützen?** Seite 98: Teagan Cunniffe 2018, mit
Genehmigung der NWHF; Seite 99: Teagan Cunniffe 2018, mit Genehmigung der NWHF; Seite 100: Bild
068-2178b-20 Goldbeck u. a. 2011: 26, Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft, Universitätsbiblio-
thek Frankfurt am Main; Seite 101: Bild 037-0600-039 Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft,
Universitätsbibliothek Frankfurt am Main; Seite 102 bis 103: alle Fotos von Robert Pütz 2017; Seite 103:
Autorenfotos Uwe Dettmar; **Vom Beschleichen wilder Löwen** Seite 104, 108 bis 110, 112: alle Fotos
von Astrid Reuber/Lacey Fund e.V.; Seite 105 und 111: Archiv Carl Hagenbeck GmbH; Seite 106 und 107:
alle Fotos von Joachim Scholz; Seite 110: Autorenfoto Sven Tränkner, SGN.

Aktuelles aus der Wissenschaft »Konsequent wäre ein Institut für Sozialwissenschaften« Seite
114: EHT; **Astronomen zeigen erstes Bild eines Schwarzen Lochs** Seite 116: EHT, Seite 117: Simu-
lation: Younsi, Rezzolla; **Paul Ehrlich-Preis für Proteinfaltung** Seite 118: Uwe Dettmar; **Preis für
»Brückenbauer« Prof. Ferdinand Gerlach** Seite 118: Michael Fuchs; **Krebsforschung in »Echtzeit«**
Seite 119: Stefan Streit.

Vorschau Liya Graphics/Shutterstock.

Wir haben uns bemüht, die Urheber- und Nutzungsrechte für die Abbildungen zu ermitteln und deren Ver-
öffentlichungsgenehmigung einzuholen. Falls dies in einzelnen Fällen nicht gelungen sein sollte, bitten wir
die Inhaber der Rechte, sich an die Goethe-Universität, Abteilung PR und Kommunikation, zu wenden.
Berechtigte Ansprüche werden selbstverständlich abgegolten.

